

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 4 (1896)

Heft: 15

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Vermögen des Vereins setzte sich auf Jahreschluß zusammen aus einem sogenannten Samariterfond (382 Fr. 95), einem Aktivsaldo (80 Fr. 79) und einem Materialinventar (1845 Fr. 60). Außerdem verfügt der Verein über eine ansehnliche Bibliothek.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Sitzung des Centralkomitees vom 9. Juli 1896.

Unterm 29. Juni a. c. übermachte uns die Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz nachstehendes Schreiben:

„Tit. Centralkomitee des schweiz. Militär-Sanitätsvereins, Herisan.

Wir setzen Sie in Kenntnis, daß unser Verein schon letztes Jahr an die Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ einen Beitrag von 500 Franken geleistet hat und auch dieses Jahr beabsichtigt, genannte Zeitschrift mit der Summe von 200 Fr. zu unterstützen.

Da nun Ihr Verein Interesse hat am Gedeihen dieses gemeinschaftlichen Vereinsorgans, möchten wir Sie ersuchen, Ihrerseits ebenfalls eine entsprechende Quote zu dessen Unterstützung auszusetzen.

Wir gewärtigen gerne Ihre diesbezüglichen Beschlüsse und zeichnen hochachtend
Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz:
Dr. med. G. Schenker, Sekretär.“

In Erwägung des Umstandes, daß es wohl nicht in der Kompetenz des Centralkomitees liege, über einen jährlich wiederkehrenden Ausgabenposten (von circa 100 Fr.) bindende Beschlüsse zu fassen, haben wir in dieser Sache beschlossen, es sei diese Angelegenheit auf die nächste Delegiertenversammlung zu verschieben und alsdann als besonderes Traktandum zu behandeln. Mit patriotischem Gruß und Handschlag zeichnen

Herisan, den 9. Juli 1896.

Namens des Centralkomitees des schweiz. Militär-Sanitätsvereins,
Der Präsident: **A. Schürmann.** Der Aktuar: **H. Rahm.**

Schweizerischer Samariterbund.

Vereinschronik.

Samariterverein Bern-Männer. (Korr.) In Nr. 7 d. Bl. versprach ich Ihnen einige Mitteilungen über die neuen Statuten des Samaritervereins Bern (Männer), in der Meinung, dieselben könnten namentlich in Bezug auf den Unterricht der Mitglieder auch andere Sektionen interessieren.

Laut Beschluß des Vereins sollten unsere Statuten, resp. unser Verein ins Handelsregister eingetragen werden, um die Eigenschaft einer juristischen Person zu erlangen. Da zu diesem Behufe ein Revison unserer Statuten nicht zu umgehen war, so zogen wir eine Gesamtrevision an der Hand unserer Erfahrungen vor. Nach mehreren Sitzungen, in denen anfänglich dem sogenannten englischen System das Wort geredet wurde, mußten wir zur Einsicht kommen, daß dieses System für unsere Verhältnisse nicht durchführbar sei. Jedoch empfand jeder, daß „etwas gehen müsse“, um entweder die säumigen Aktiven an ihre Pflichten zu erinnern oder aber dieselben als Aktivmitglieder zu streichen.

Unsere neuen Statuten enthalten folgende Kapitel: I. Name und Zweck; II. Mitgliedschaft; III. Organisation; IV. Kurse und Übungen; V. Kassa; VI. Vereinsorgan; VII. Schlußbestimmungen.

Der § 1 lautet: Unter dem Namen „Samariterverein Bern (Männer)“ besteht in der Stadt Bern ein Verein im Sinne des Art. 716 D.-R., welcher den Zweck hat, einerseits die erforderlichen Kenntnisse für die erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen bis zum Eingreifen des Arztes unter dem Publikum zu verbreiten und durch Unterricht und Übungen zu befestigen, andererseits Einrichtungen für freiwillige, unentgeltliche Hülfeleistung bei Unglücksfällen im Dienste der Öffentlichkeit zu schaffen und zu unterhalten, sowie endlich auch andere

dem Samariterwesen verwandte Bestrebungen zu unterstützen oder ins Leben zu rufen. Der Verein ist Mitglied des Schweiz. Samariterbundes und des Roten Kreuzes.

Aus dem II. Kapitel ist nichts Besonderes zu erwähnen.

III. Organisation. Diese ist unseren besonderen Verhältnissen angepaßt, da wir in unserem Verein vier Sektionen (quartierweise organisiert) haben, daher der untenstehende § 10.

§ 10. b) Der Centralvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär, Materialverwalter und zwei Bibliothekaren. c) Der erweiterte Centralvorstand, bestehend aus dem obgenannten Centralvorstand unter Zuzug von je sechs Mitgliedern per Sektion, welche alljährlich durch die Sektionen bestimmt werden.

Die Kurse und Übungen sind in den Statuten angeführt, dagegen einem speziellen Regulativ unterstellt, dies in der Absicht, nach Bedürfnis das Regulativ ohne Statutenrevision ändern zu können. Dieser Paragraph lautet:

IV. Kurse und Übungen. § 17. Diese werden durch das Regulativ (vide § 5) geordnet. In jeder Sektion sollen jährlich wenigstens 10 Übungen oder Vorträge stattfinden.

Kassawesen und Schlußbestimmungen sind wie gewohnt gehalten. Dagegen ist folgender Paragraph neu:

VI. Vereinsorgan. § 21. Als offizielles Vereinsorgan dient „Das Rote Kreuz“. Nur die Generalversammlungen werden auch im „Stadtanzeiger“ publiziert.

Soviel über die Statuten. Das Regulativ dagegen reproduzieren wir im vollen Wortlaut, da dasselbe die meisten Leser interessieren dürfte.

Regulativ betr. Leitung, Instruktion und Durchführung von Kursen und Übungen des Samaritervereins Bern-Männer.

Behufs einheitlicher Instruktion in den Kursen und Übungen und zum Zwecke stetiger Auffrischung und Befestigung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten der aktiven Samariter wird folgendes Regulativ festgestellt, das für den Samariterverein Bern-Männer in Zukunft zur Anwendung zu bringen ist:

I. Organisation. Art. 1. Anordnung und Leitung der Kurse und größerer Übungen im allgemeinen steht dem Centralvorstand zu.

II. Unterricht. Art. 2. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Leitung des theoretischen Unterrichts hat durch einen Arzt, diejenige des praktischen durch Kursleiter zu geschehen. Letztere wählt jede Sektion für sich selbst.

Art. 3. Die Anfängerkurse umfassen ausschließlich die theoretische und praktische Ausbildung der Teilnehmer zur ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen bis zum Eingreifen des Arztes. Nach mit Erfolg bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer einen Ausweis.

Mitglieder, welche alljährlich nicht wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Übungen in der Sektion besucht haben, sind verpflichtet, einen Wiederholungskurs zu machen, welchen auch jedes andere Mitglied mitzumachen berechtigt ist. Diejenigen Aktiven, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, können als Aktive gestrichen werden und sind nicht mehr berechtigt, das Vereinsabzeichen zu tragen.

Art. 4. Außer diesen Kursen werden Spezialkurse zur Heranbildung von Hilfslehrern für den praktischen Unterricht vorgesehen, wofür ein besonderer Ausweis verabfolgt wird.

Art. 5. Die Vorstände der Lokalsektionen sind gehalten, alljährlich mindestens 10 Übungen oder Vorträge unter Mitwirkung des betreffenden von der Sektion selbst zugezogenen Arztes zu veranstalten, nach Programm. Weitere praktische Übungen kann der Sektionsvorstand von sich aus einrichten.

Art. 6. Die Sektionsübungen haben in der Regel quartierweise stattzufinden.

III. Schlußbestimmungen. Art. 7. Im Anschluß an die vorstehend niedergelegten Bestimmungen erstreckt sich die Thätigkeit des Samaritervereins Bern im weiteren auf folgende Punkte: a) Intensive Übung im Transportwesen; Instruktion bezüglich Hülfeleistung in Spezialfällen in Vereinen, wie Turnverein, Pontonierverein zc. b) Errichtung oder Unterstützung von Krankenmobiliemagazinen.

Art. 8. Vorstehendes Regulativ kann jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Einzelne Exemplare unserer Statuten sowie Regulative können bei unserem Sekretär, Herrn Ingenieur Schneider, Linde bei Bern, bezogen werden. Regulative über Samariterposten dagegen besitzen wir nur so wenig, daß wir solche nicht abgeben könnten. E. M.

Als neue Sektion ist dem Samariterbund beigetreten: Samariterverein **Pieterlen** (St. Bern). Präsident ist Herr Gottfr. Matter, Sekretär Herr Ed. Kunz.

Kurschronik.

Das von der Solothurner Delegiertenversammlung am 14. Juni 1896 genehmigte „Regulativ über Samariterkurse und -Prüfungen“ und „Anleitung zur Bildung von Samaritervereinen“ ist im Drucke erschienen und soll gleichzeitig mit dem Jahresberichte 1895/96 zur Versendung an die Sektionen gelangen.

Kleine Zeitung.

Sechste internationale Konferenz des Roten Kreuzes. Anlässlich der IV. internationalen Konferenz in Karlsruhe wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte in gewöhnlichen Zeiten alle fünf Jahre eine solche Konferenz abgehalten werden, womit sich die V. Konferenz (Rom 1892) einverstanden erklärte. Nun hat sich auf Einladung des internationalen Komitees in Genf das österreichische Centralkomitee vom Roten Kreuz (Präsident: Graf Franz Falkenhahn; Ausschussmitglied: Dr. F. H. Ritter von Arneht) bereit erklärt, die Einberufung der VI. internationalen Konferenz zu übernehmen, und erlässt soeben die vorläufigen Einladungen. Die Konferenz soll zwischen dem 20. und 30. September 1897 in Wien stattfinden; Beratungsgegenstände für dieselbe sind bis 15. November 1896 dem einladenden Komitee bekannt zu geben. Für die Beratungen soll das in Rom beobachtete Geschäftsreglement Gültigkeit haben mit der Neuerung, daß auch Damen an der Konferenz teilnehmen werden, da nach den Statuten des österreichischen Roten Kreuzes ein Ausschluß der Damen undenkbar wäre.

Die Wiener Konferenz hat sich u. a. auch mit der von den Herren † Mundy, Socin, Furley, Thomsen und de Montagnac anlässlich der Römer Konferenz gestellten, erheblich erklärten und zur Berichterstattung an das internationale Komitee gewiesenen Motion folgenden Inhalts zu befassen: „In Anbetracht des Umstandes, daß die Verluste an Menschenopfern in künftigen Kriegen alle bisher bekannten Verhältnisse übersteigen werden, und in Berücksichtigung der unabsehbaren Wirkungen der modernen Präzisionswaffen und des rauchlosen Pulvers haben sich die Gesellschaften des Roten Kreuzes in Friedenszeiten durch praktische Übungen und durch eine den Bedürfnissen eines Zukunftskrieges angepasste Organisation vorzubereiten.“

Das internationale Komitee ladet die Gesellschaften des Roten Kreuzes ein, sich mit der Frage zu befassen und ihre Anträge baldigst einzubringen, damit der Wiener Konferenz ein orientierender Gesamtbericht über den höchst wichtigen und aktuellen Gegenstand vorgelegt werden kann.

Die Besprechung des Textes der Genfer Konvention wird von vorneherein als unzulässig erklärt.

Technisches. Zingre's Krankenhebeapparat. Wer jemals einen schwerkranken Patienten, der sich nicht mehr selbst bewegen kann, als Laie gepflegt oder als Arzt behandelt hat, der weiß, welche ungeheuren Anforderungen die Wartung eines solchen Kranken an seine Umgebung stellt, und er wird eine Vorrichtung, die den genannten Mühseligkeiten abzuhelpfen berufen ist, würdigen können. — Ein solcher Apparat, der in jeder Hinsicht als praktisch bezeichnet werden darf, wird von Schreinermeister J. Zingre in Saanen (St. Bern) verfertigt und zum Preise von 160 Fr. geliefert. Vermittelt desselben ist es ein Leichtes, den unbeweglichsten Patienten zu heben, zu reinigen und zu pflegen. Die Erfindung Zingres ist es wert, warm empfohlen zu werden. Für die meisten Privaten ist der Preis freilich zu hoch; um so mehr empfiehlt es sich für finanziell ordentlich situierte Krankenmagazine, den Apparat zu beschaffen. — Vielleicht könnte der Erfinder statt der drei Größen für die Krankenmobilmagazine eine einzige fabrizieren und diese mit einer Vorrichtung versehen, welche ein Längen-, bezw. Kürzermachen und damit ein bequemeres Anpassen des Apparates an jede beliebige Bettstelle gestatten würde. — Einläßliche Prospekte mit Zeichnungen und Beschreibung, sowie mit wertvollen Empfehlungen seitens bewährter Chirurgen und Spitalärzte (Professor Roux in Lausanne, Prof. Reverdin in Genf, Dr. Schären und Dr. Straßer in Interlaken) sind beim Erfinder zu erheben.